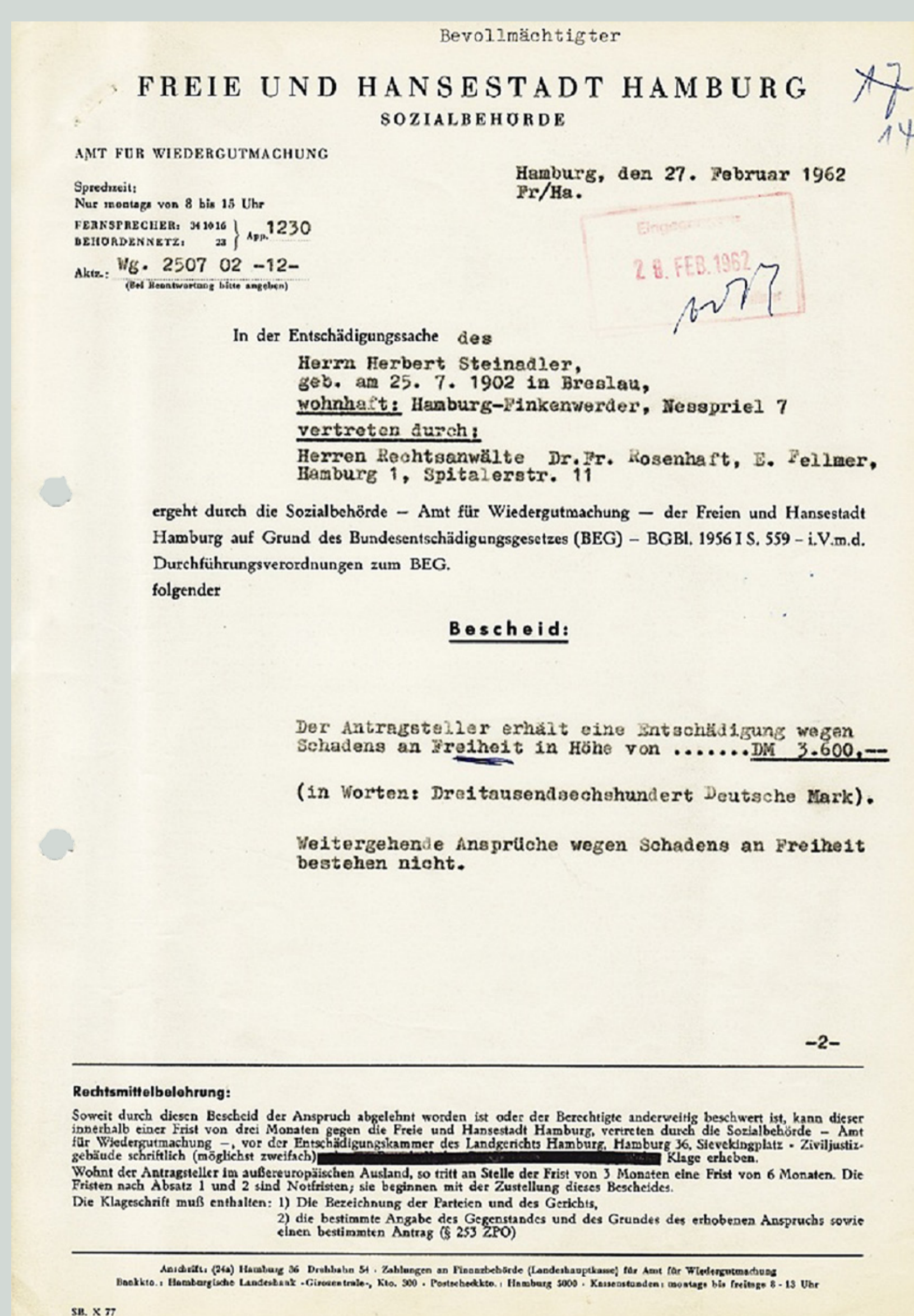


# Verweigerte Entschädigung – das Beispiel Herbert Steinadler

»Nach den Grundsätzen des Völkerrechts bin ich sogar verpflichtet, auch ohne meine Glaubensüberzeugung, totalen Staaten dieser Art und auch in diesem Falle Widerstand zu leisten.«

Herbert Steinadler, Schreiben vom 15. März 1962



Herbert Steinadler, November 1960.

Der 1902 in Breslau geborene Herbert Steinadler betätigte sich während des Nationalsozialismus wie auch in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) illegal für die Zeugen Jehovas. 1950 verurteilte ihn das Landgericht Schwerin wegen seiner Aktivitäten für die Glaubensgemeinschaft zu zwölf Jahren Zuchthaus.

Jehovas Zeugen Geschichtsarchiv, Selters

Bescheid des Amtes für Wiedergutmachung der Freien und Hansestadt Hamburg, 27. Februar 1962 (Auszug).

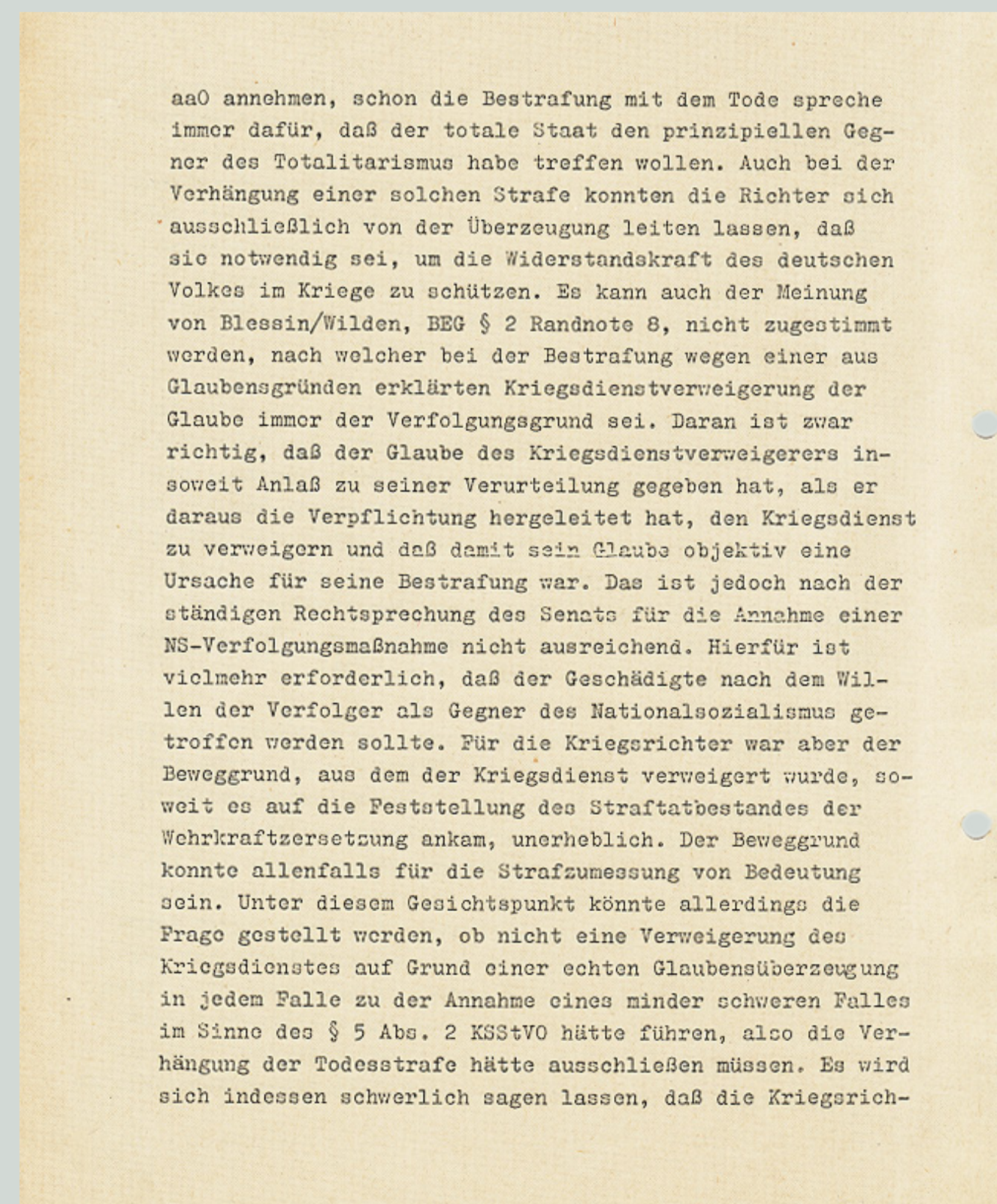
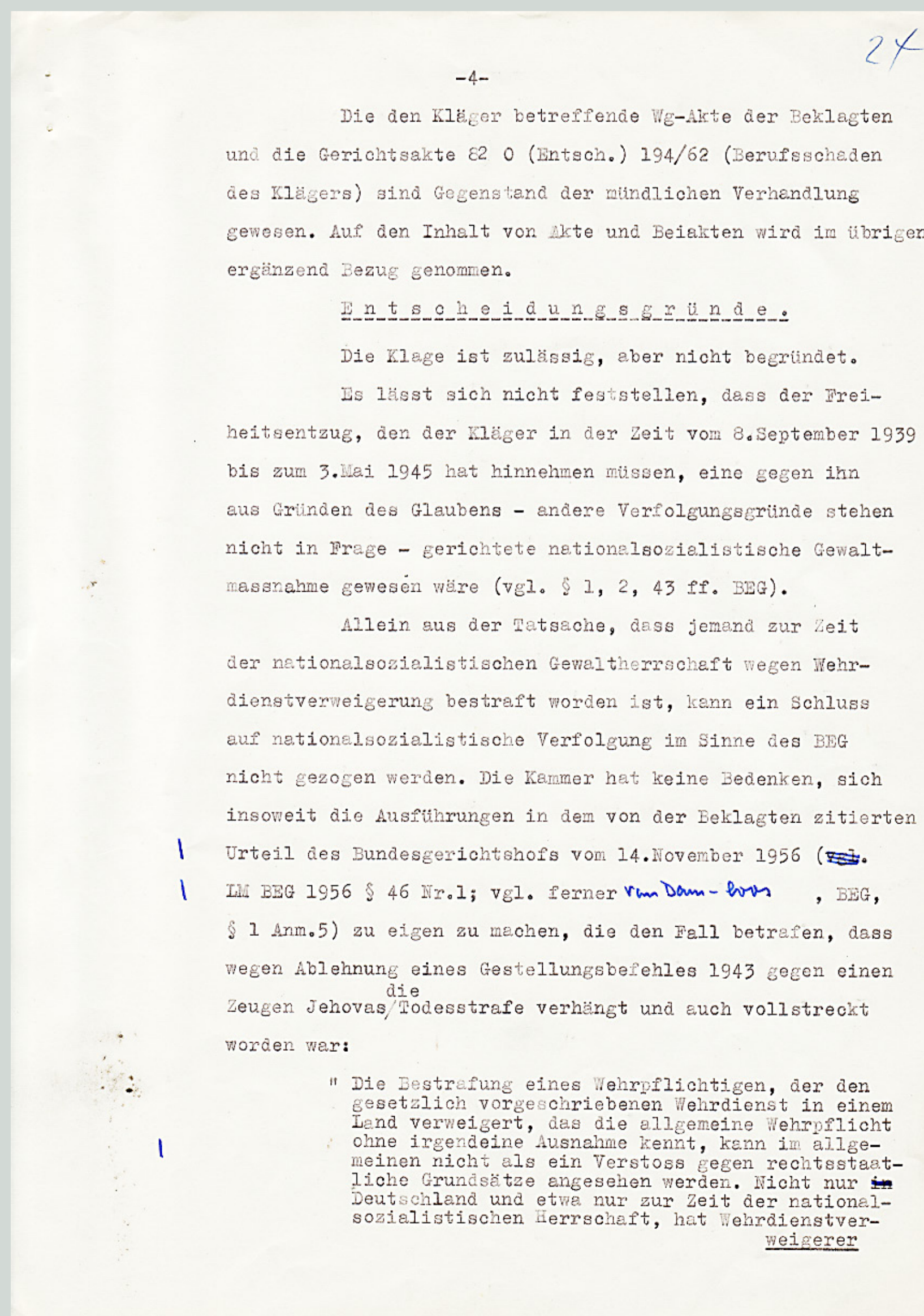
Im Frühjahr 1961 floh Herbert Steinadler aus der DDR nach Hamburg. Hier beantragte er »Wiedergutmachung« für die in nationalsozialistischen Lagern und Zuchthäusern erlittene Haft. Die zuständige Sozialbehörde sprach ihm eine Entschädigung von 3600 DM zu – für die Jahre zwischen 1936 und 1938. Seine Strafe für die spätere Wehrdienstverweigerung bewertete das Amt hingegen nicht als politische Verfolgungsmaßnahme.

Staatsarchiv Hamburg, 351-11, Nr. 26191, Bl. 14

Urteil in der Berufungsverhandlung vor dem Landgericht Hamburg, 30. August 1962 (Auszug).

Die Klage Herbert Steinadlers gegen die Entscheidung des Amtes für Wiedergutmachung wies das Landgericht Hamburg ab. Es habe sich nicht feststellen lassen, »daß der Freiheitsentzug, den der Kläger in der Zeit vom 8. September 1939 bis zum 3. Mai 1945 hat hinnehmen müssen, eine gegen ihn aus Gründen des Glaubens [...] gerichtete nationalsozialistische Gewaltmaßnahme gewesen wäre«. Wenige Monate nach der Urteilsverkündung starb Herbert Steinadler. Seine Angehörigen legten gegen das Urteil Berufung ein und hatten damit zunächst Erfolg: Am 29. Mai 1963 stellte das Hanseatische Oberlandesgericht fest, dass Herbert Steinadlers religiös motivierte Kriegsdienstverweigerung »einen Akt politischen Widerstandes darstellte«.

Staatsarchiv Hamburg, 351-11, Nr. 26191, Bl. 24



Urteil des Bundesgerichtshofs, 24. Juni 1964 (Auszug).

Die Hamburger Wiedergutmachungsbehörde rief nach ihrer Niederlage den Bundesgerichtshof an. Dieser stellte – im Gegensatz zum Hanseatischen Oberlandesgericht – mit Urteil vom 24. Juni 1964 fest, dass dem »Zersetzungsparagrafen«, auf dessen Grundlage auch Herbert Steinadler verurteilt worden war, der Charakter der Rechtsstaatlichkeit nicht abgesprochen werden könne. Die Wehrmächtrichter hätten davon ausgehen können, dass die Verhängung der Todesstrafe gegen Kriegsdienstverweigerer notwendig gewesen sei, »um die Widerstandskraft des deutschen Volkes im Kriege zu schützen«. Die vom BGH angeordnete Neuverhandlung vor dem Landgericht Hamburg führte zur endgültigen Abweisung der Entschädigungsforderung Herbert Steinadlers bzw. seiner Angehörigen.

Staatsarchiv Hamburg, 351-11, Nr. 26191, Bl. 67, Rückseite



»stern«, 11. März 1962.

Mit dieser »stern story« griff die Zeitschrift ein weiteres Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofs auf. Der Bremer Sozialdemokrat Georg Bock war seiner Einberufung zur Wehrmacht nicht nachgekommen und hatte sich später geweigert, Minen zu räumen. Dafür hatte er 67 Monate in Gefängnissen und Strafeinheiten zugebracht und dabei schwere gesundheitliche Schäden erlitten. Das Gericht erkannte zwar Georg Bocks Gegnerschaft zum Nationalsozialismus an. Seine Handlungsweise sei aber nicht geeignet gewesen, »der NS-Gewaltherrschaft in nennenswertem Ausmaß Abbruch zu tun«.

stern, Nr. 10, 11. März 1962